

Stadt Wasungen

S A T Z U N G

über die Ehrenordnung der Stadt Wasungen

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), hat der Stadtrat der Stadt Wasungen in seiner Sitzung am 20. 11. 2008 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Bürgerengagement, Traditionspflege und Identität sind das Fundament kommunaler Selbstbestimmung. Sie zu bilden und zu fördern gehört zu den vornehmsten und wichtigsten Aufgaben einer Kommune.

Gleichzeitig ist Bürgerengagement und Traditionspflege Standortpolitik mit bedeutenden wirtschaftlichen Effekten für die Kommune und die ortsansässigen Unternehmen.

Die vorliegende Satzung soll Identität wahren und fördern und gleichzeitig das Engagement der Bürger würdigen.

Teil I Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrenmedaille der Stadt Wasungen

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder administrativem Gebiet Verdienste erworben haben, die geeignet sind, das Ansehen der Stadt zu mehren, das Wohl ihrer Einwohner oder die Entwicklung der Stadt zu fördern, kann die Ehrenmedaille der Stadt Wasungen verliehen werden.
Es ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Wasungen zu vergeben hat.
- (2) Die Ehrenmedaille zeigt das Insiegel der Stadt Wasungen von 1635 und das Rathaus von 1532/1534 auf der Rückseite.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Stadtrat.
- (4) Die Ehrenmedaille einschließlich der vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenurkunde wird dem zu Ehrenden in würdiger Form durch den Bürgermeister überreicht.
- (5) Träger der Ehrenmedaille sind zu allen wichtigen Veranstaltungen und Höhepunkten der Stadt einzuladen.

- (6) Die Verleihung der Ehrenmedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Über die Entziehung der Ehrung entscheidet der Stadtrat; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.

§ 2

Bennennung von Straßen, Wegen , Plätzen

- (1) Ist das abgeschlossene Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild oder Mahnung zu dienen und soll die Erinnerung daran lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes oder Bauwerkes mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.
- (2) Diese posthume Ehrung kann nur nach Ableben des zu Ehrenden und im Einverständnis mit den Hinterbliebenen vorgenommen werden.
- (3) Die Entscheidung über die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und öffentlicher Einrichtungen nach den gemäß dieser Ehrenordnung Geehrten trifft der Stadtrat.

§ 3

Gedenktage

- (1) Besonders verdienstvolle bzw. historisch bedeutsame verstorbene Persönlichkeiten und Persönlichkeiten, denen nach § 1 dieser Satzung die Ehrenmedaille der Stadt Wasungen verliehen wurde, die posthum nach § 2 geehrt wurden oder die auf Beschluss des Stadtrates eine besondere posthume Anerkennung in die Liste der Wasunger Gedenktage erfahren, können mit Gedenktagen anlässlich eines Geburts-/Todesstages oder eines anderen benannten Tages geehrt werden.

§ 4

Bürgermeisterehrung

- (1) In Würdigung der Leistung und der hervorgehobenen Position des Bürgermeisters werden alle gewählten Bürgermeister der Stadt Wasungen seit 1945 mit einem Bildnis im Treppenaufgang des Rathauses geehrt. Diese Ehrung erfolgt nach Beendigung der jeweiligen Amtszeit.
- (2) Alle Bürgermeister, die mit dem Erbau des Rathauses ab dem 16. Jahrhundert gewirkt haben, werden mit einer namentlichen Nennung und dem Beginn und Ende ihrer Amtszeit auf einer Tafel im Treppenhaus des Rathauses gewürdigt.

§ 5

Kranzniederlegung

- (1) Am 8. Mai eines jeden Jahres – dem Tag der Befreiung – wird dem Ende des Zweiten Weltkrieges und am Volkstrauertrag wird in Form einer Kranzniederlegung durch den Bürgermeister am Gedenkstein für die Opfer von Gewaltherrschaft und Krieg auf dem Friedhof der Stadt Wasungen gedacht.

§ 6 Beflaggung

- (1) An den in § 3 genannten Gedenktagen ist ohne besondere Anordnung das Rathaus mit der Stadtfahne „Grün-Weiß“ und dem Wappen der Stadt zu beflaggen.
- (2) Beim Aufenthalt von Delegationen aus Städten, mit denen ein Partnerschaftsvertrag geschlossen wurde, ist das Rathaus ebenfalls ohne besondere Anordnung mit der Stadtfahne „Grün-Weiß“ und dem Wappen der Stadt zu beflaggen.

§ 7 Anerkennung besonderer Leistungen

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von besonderen Leistungen auf den Gebieten des Sports, der Kultur, der Kunst, des Sozialen und auf sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens und des Vereinslebens können Urkunden und/oder Ehrengeschenke bis zu einem Wert von 100,00 Euro gewährt werden. Nähere Entscheidungen hierüber trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 8 Geschäfts- und Vereinsjubiläen

- (1) Bei Geschäfts- und Vereinsjubiläen anlässlich des 10-, 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Bestehens und anschließend alle 25 Jahre, kann durch den Bürgermeister ein Glückwunschsreiben mit Blumen überreicht werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.

§ 9 Altersjubiläen

- (1) Als Altersjubiläen im Sinne der vorliegenden Ehrenordnung gelten die Vollendung des 80., 85., 90. und danach jedes weiteren Lebensjahres.
- (2) Anlässlich des 80. und 85. Geburtstages erhalten die Jubilare eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters.
- (3) Anlässlich des 90. Geburtstages und danach zu jedem weiteren Geburtstag wird den Altersjubilaren zusätzlich zum Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Sachgeschenk im Wert von 10,00 Euro überbracht.

§ 10 Ehrungen bei Todesfällen

Im Todesfall werden mit einem Kranz der Stadt geehrt:

1. alle Persönlichkeiten, welche nach dem § 1 dieser Satzung geehrt wurden,
2. alle Personen, die das Amt des Bürgermeisters inne hatten, ohne Rücksicht auf die Amtszeit,
3. jedes Stadtratsmitglied, das während seiner Amtszeit verstirbt,
4. jedes ausgeschiedene Stadtratsmitglied, das mindestens 10 Jahre dem Stadtrat angehört hat,
5. jede Person, die während der Ausübung des Sanitäts- und Feuerwehrdienstes verstirbt,
6. jeder Beschäftigte der Stadt, wenn er nicht nur vorübergehend oder geringfügig

bei der Stadt beschäftigt ist.

§ 11 Allgemeines

- (1) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sie sollen eingehend begründet sein und im Einzelnen darstellen, worin die Verdienste bestehen; soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- (2) Antragsberechtigt für Anträge nach den §§ 1 (Ehrenmedaille), 2 (Anerkennung besonderer Leistungen), 5 (Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen) und 7 (Gedenktage) sind
 - a) der Bürgermeister,
 - b) die Fraktionen des Stadtrats,
 - c) die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen und
 - d) für Anträge nach § 2 auch Vereine, Verbände und Schulen.
- (3) Über die Anträge entscheidet, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.


§ 12 Ausschließung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Ehrungen der Stadt Wasungen sowie die anderen Ehrenbezeichnungen entsprechend den §§ 1 bis 5 begründen keine Übernahme weiterer Verpflichtungen durch die Stadt Wasungen gegenüber den Geehrten. Weitergehende als in dieser Satzung geregelten Rechte und Pflichten werden durch die Ehrungen weder begründet noch aufgehoben.

§ 13 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wasungen, den 17.12., 2008


K o c h
Bürgermeister

